

Eisenstadt, am 24. Juni 2026

BURGEF 064/2026-089

Eduard Posch
Alterbach 9
7423 Pinkafeld
(ergeht eingeschrieben per Übernahmeschein)

Betreff: IFG-Anfrage Eduard Posch; Bescheid

Über den Antrag des Herrn Eduard Posch vom 05.03.2026 wird nachstehender Bescheid erlassen.

B e s c h e i d

Spruch

Es wird festgestellt, dass Herrn Eduard Posch aufgrund des Antrags auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das „Krankenhaus Gols“ vom 05.03.2026 ein Recht auf Zugang zu Informationen nicht zukommt und ein Zugang zu Informationen entsprechend dem Informationsbegehren nicht gewährt wird.

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit dem am 06.03.2026 eingelangten Antrag vom 05.03.2026 beehrte der Antragsteller gemäß §§ 7 ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Informationen:

1. Den vollständigen Bericht des EPIG-Gutachtens von 2019 betreffend die Spitäler im Burgenland.
2. Insbesondere alle Bereiche, Dokumente und Grundlagen für die Standort-Entscheidung zugunsten Gols.
3. Protokolle, Aktenvermerke und Sitzungsunterlagen der Sitzungen und Besprechungen des Burgenländischen Gesundheitsfonds sowie mit dem Auftraggeber (Land Burgenland) zum Projekt Krankenhaus Gols.
4. Schriftverkehr zwischen BURGEF, Land Burgenland, EPIG GmbH – Entwicklungs- und Planungsinstitut in Zusammenhang mit diesem Projekt.

5. Weiterer Schriftverkehr mit anderen Stellen bzw. Personen in Zusammenhang mit diesem Projekt.
6. Kosten des EPIG-Gutachtens.
7. Weisungen im Zusammenhang mit diesem Projekt sowohl innerhalb des BURGEF als auch von dem für die Krankenanstalten zuständigen Mitglied der Burgenländischen Landesregierung.
8. Alle relevanten Vor- und Nachbereitungsdokumente im Zusammenhang mit dem geplanten Krankenhaus Gols.
9. Den vollständigen Masterplan Burgenlands Spitäler.

Für den Fall einer Informationsverweigerung wurde ein Bescheid gemäß § 11 IFG beantragt.

Mit Schreiben vom 25.03.2026, Zahl: BURGEF 030/2026-089, wurde der Antragsteller darüber informiert, dass aufgrund der Komplexität der begehrten Information vom Recht auf Verlängerung der Frist zur Beantwortung des gegenständlichen Antrages gemäß § 8 Abs. 2 IFG Gebrauch gemacht wird.

II. Rechtsgrundlagen:

Art. 22a Abs. 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idGF; §§ 1 Z 3, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 6, 7 sowie 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, idGF.

III. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung:

Der unstrittige Sachverhalt gründet sich auf die unter Punkt I. genannten Eingaben des Antragstellers und gelangte man zu dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt auf Grund der widerspruchsfreien Aktenlage und des dargelegten Parteivorbringens.

Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist. „Informationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17).

Zu Punkt 1., 8. und 9. des Antrages auf Informationserteilung vom 05.03.2026:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e) IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Urheberrechtlichen Schutz genießen gemäß § 1 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, idF BGBl. I Nr. 182/2023, eigentümliche geistige Schöpfungen der Literatur. „Rechte am geistigen Eigentum“ (z.B. Urheberrechte), die gemäß Art. 1. 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, idF BGBl. III Nr. 30/1998 idF BGBl. III Nr. 179/2002, grundrechtlichen Schutz genießen, sind im Rahmen der Informationserteilung zu beachten (vgl. § 6 der Erläuterungen zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird). „Eigentümlich“ bedeutet eine individuelle oder originelle inhaltliche Gestaltung oder Ausdrucksweise (vgl. OGH, RS0076518).

Die gegenständliche EPIG Studie der EPIG GmbH – Entwicklungs- und Planungsinstitut wird als Werk der Literatur im Sinne des § 2 Z 3 leg. cit. qualifiziert und genießt daher urheberrechtlichen Schutz. Die EPIG Studie weist eine individuelle und originelle inhaltliche Gestaltung sowie Ausdrucksweise auf. Form und Inhalt der Studie heben sich deutlich von vergleichbaren Texten ab. Sie umfasst sowohl eigens erstellte Bilder als auch Graphiken, welche jeweils mit einem individuellen Text beschrieben sind.

Durch die unrechtmäßige Weitergabe der mit gegenständlichem Antrag begehrten Informationen kann sich eine erheblich negative Auswirkung insoweit ergeben, als die Inhalte der Studie aufgrund der Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers kopiert, weiterverbreitet und weiterverwendet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a) und b) IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere von Handlungen der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinden und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper, im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

„Entscheidung“ umfasst alle Arten der Willensbildung, somit hoheitliche und nichthoheitliche. „Willensbildung“ bezieht sich auf die Entscheidungsfindung des Organs. „Unmittelbare Vorbereitung“ ist im Sinne der Materialien nicht als zeitliche Anordnung, sondern als inhaltliche Anordnung zu sehen. Die „unmittelbare Vorbereitung“ umfasst sämtliche Handlungen, die von dem Organ gesetzt werden, um die Entscheidung selbst treffen zu können.

Die Bestimmung zielt darauf ab, dass es nicht durch (vorzeitiges) Bekanntwerden von Informationen zu einer Beeinträchtigung einer Entscheidungsfindung kommt. Maßgebend für die Geheimhaltung ist demnach nicht allein, ob eine Information

zur Vorbereitung einer Entscheidung relevant ist, sondern zudem auch, ob das Bekanntwerden dieser Information dazu geeignet wäre, sich nachteilig auf den Prozess der Entscheidungsfindung auszuwirken.

Eine Entscheidung ist die Auswahl zwischen zwei oder mehreren Handlungsalternativen, die dem Entscheidungsorgan grundsätzlich offenstehen; auch ob in einer bestimmten Sache eine Handlung zu setzen ist oder nicht, oder zu welchem Zeitpunkt gehandelt werden soll, erfordert eine Entscheidung.

Für die Willensbildung eines Entscheidungsorgans sind alle Informationen relevant, die geeignet sind, Eingang in die Entscheidung zu finden. Holt das Entscheidungsorgan z.B. Stellungnahmen oder Gutachten ein, so dienen diese Informationen in der Regel der Entscheidungsvorbereitung.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei zentrale Aspekte verwiesen: Zum einen den Schutz des Zwecks oder des Erfolgs des behördlichen Tätigwerdens, zum anderen den Schutz des Prozesses der internen Willensbildung, d.h. die Sicherstellung einer unabhängigen und ungestörten Beratung und Entscheidungsfindung.

Eine Gefährdung des Handlungserfolgs liegt insbesondere dann vor, wenn durch Weitergabe der begehrten Informationen der Zweck der „staatlichen“ Entscheidung vereitelt würde.

Durch den Schutz des Entscheidungsprozesses soll das Entscheidungsorgan nicht durch eine frühzeitige Zugänglichmachung möglicherweise entscheidungsrelevanter Informationen noch vor Abschluss der Entscheidungsfindung in Rechtfertigungs- oder Erklärungsdruck gegenüber Außenstehenden geraten (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG, § 6 Rz 18ff).

Der Ausnahmetatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ soll laufende behördliche und gerichtliche Verfahren schützen. Ein Schutz ist insbesondere erforderlich, weil ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde.

Festgestellt werden kann, dass das behördliche Verfahren zum „Projekt Krankenhaus Gols“, zu dem der Beschwerdeführer ein Recht auf Zugang zu Informationen geltend macht, noch nicht abgeschlossen ist.

Die EPIG-Studie stellt in diesem Zusammenhang lediglich eine Vorbereitungshandlung der Entscheidungsträger in einem komplexen Projekt dar.

Im Interesse des behördlichen Verfahrens zum Krankenhaus Gols sind weder die EPIG-Studie noch relevante Vor- und Nachbearbeitungsdokumente zugänglich zu machen, da dies im Sinne der unbeeinträchtigten Führung des behördlichen Verfahrens erforderlich, verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Willensbildung, auch aufgrund des außergewöhnlich hohen Medieninteresses an gegenständlichem Projekt, wenn konkrete Informationen zu dem laufenden Verfahren veröffentlicht werden. Ein Schutz ist insbesondere erforderlich, weil ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde.

Der Masterplan Burgenlands Spitäler wurde von Landeshauptmann Mag. Hans-Peter Dostkozil beauftragt, um den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Krankenanstalten entgegenzuwirken.

Es handelt sich um Informationen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, da diese im Interesse einer unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und der unmittelbaren Vorbereitung von Handlungen des Landeshauptmannes in Bezug auf Planungsmaßnahmen für die burgenländischen Spitäler, erforderlich sind.

Der Regionale Strukturplan Gesundheit (RSG) 2025 wurde im Jänner 2022, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach einvernehmlicher Beschlussfassung der Landes-Zielsteuerungskommission, im Landesgesetzblatt kundgemacht. Der Masterplan Burgenlands Spitäler enthält jedoch darüber hinaus Informationen, die nicht der Beschlussfassung der Landes-Zielsteuerungskommission unterliegen, sondern der unmittelbaren Vorbereitung von zukünftigen Handlungen des Landeshauptmannes in Bezug auf Planungsmaßnahmen für die burgenländischen Spitäler dienen.

Geschützt sind durch § 6 Abs. 1 Z 5 IFG auch künftige Entscheidungsfindungen.

Die Offenlegung ist für das Gemeinwohl nicht von größerer Bedeutung als der Schutz des individuellen Interesses im Sinne der Geheimhaltung.

Es ist kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar oder anzunehmen, das für das Zugänglichmachen der Informationen spricht. Ein gelinderes Mittel als die Nichtgewährung der Information steht nicht zur Verfügung.

Zu dem geplanten Bau am Standort Gols gibt es ein öffentliches Angebot an Informationen (vgl. Fakten – Unser Krankenhaus Gols auf <https://www.unser-krankenhaus-gols.at/fakten-voller-text.html>) und es wurden auch Informationsveranstaltungen durchgeführt (vgl. Fragen und Antworten rund um die Klinik Gols – [burgenland.ORF.at](https://burgenland.orf.at/stories/3323154/) auf <https://burgenland.orf.at/stories/3323154/>).

Hinsichtlich der beantragten Herausgabe der EPIG-Studie überwiegt somit das Geheimhaltungsinteresse gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e) sowie § 6 Abs. 1 Z 5 IFG. Durch die unrechtmäßige Weitergabe der mit gegenständlichem Antrag begehrten Informationen kann sich eine erheblich negative Auswirkung insoweit ergeben, als die Inhalte der Studie aufgrund der Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers kopiert, weiterverbreitet und weiterverwendet werden.

Im Interesse des behördlichen Verfahrens zum Krankenhaus Gols sind weder die EPIG-Studie noch relevante Vor- und Nachbearbeitungsdokumente zugänglich zu machen, da dies im Sinne der unbeeinträchtigten Führung des behördlichen Verfahrens erforderlich, verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Willensbildung, auch aufgrund des außergewöhnlich hohen Medieninteresses an gegenständlichem Projekt, wenn konkrete Informationen zu dem laufenden Verfahren veröffentlicht werden. Ein Schutz ist insbesondere erforderlich, weil ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde.

Hinsichtlich der beantragten Herausgabe des Masterplans Burgenland Spitäler überwiegt das Geheimhaltungsinteresse gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG aufgrund des Schutzes der unbeeinträchtigten Vorbereitung von künftigen Entscheidungen, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung durch den Landeshauptmann.

Daher sind die beantragten Informationen nicht zu erteilen.

Zu Punkt 3. des Antrages auf Informationserteilung vom 05.03.2026:

Bei den unter Punkt 3. begehrten Informationen handelt es sich, mit Ausnahme von die Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds betreffenden Sitzungsunterlagen und Sitzungsprotokollen, nicht um vorhandene oder verfügbare Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 b) IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Bei der Aufzählung in § 6 Abs. 1 Z 5 b) handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung und ist davon auszugehen, dass überall dort, wo Vertraulichkeit einer Beratung, Verhandlung oder Abstimmung gesetzlich festgelegt ist, diese auch erforderlich sein wird, um die unbeeinträchtigte Entscheidungsfindung zu sichern. Dies betrifft insbesondere Regelungen, nach denen Sitzungen bzw. Beratungen diverser Kollegialorgane nicht öffentlich sind. Die Vertraulichkeit soll nicht dadurch umgangen werden können, dass über ein Informationsbegehren nach dem IFG Unterlagen zur Beratung zugänglich gemacht werden. (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG, § 6 Rz 28ff)

„Unbeeinträchtigt“ bezieht sich im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG darauf, dass keine äußeren Einflüsse auf die Willensbildung einwirken (vgl. Miernicki, IFG, § 6, K21). Dies ist jedoch der Fall, wenn durch die Herausgabe der Information der Zweck oder Erfolg des Handelns der verpflichteten Stelle gefährdet wäre oder behindert werden würde (vgl. AB 2420 BlgNr XXVII. GP). Die sichere Vereitelung des Zwecks oder des Erfolgs ist nicht gefordert, da die Bestimmung nur auf das „Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ abstellt. Es genügt daher die Wahrscheinlichkeit der Vereitelung im Sinne einer Gefährdung oder Behinderung. Zweck dieser Bestimmung ist daher, zu verhindern, dass es vor Abschluss der Entscheidungsfindung zu einem Rechtfertigungs- oder Erklärungsdruck kommt (so auch BVwG W128 2337291-1). Die Materialien subsumieren dabei insbesondere Protokolle zu Abstimmungs- und Beratungsergebnissen zum Schutze künftiger Entscheidungen unter diesen

Geheimhaltungsgrund. Dies geht sogar so weit, dass selbst nach dem Nachaußentreten der Entscheidung das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis fortwirkt, um eben auch zukünftige Entscheidungen des Kollegialorganes zu schützen (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, B-VG Art. 20/3 Rz 34; Miernicki, Zugang zu behördlichen Informationen 73; Perthold-Stoitzner, Auskunftspflicht, 162 f).

Festgestellt werden kann, dass es sich bei den Organen des Burgenländischen Gesundheitsfonds gemäß Burgenländischem Gesundheitsfondsgesetz – Bgld. GFG, LGBI. Nr. 6/2018, idgF um Kollegialorgane handelt, deren Sitzungen nicht öffentlich sind. Entsprechende Regelungen fanden sich auch in den Vorläufern des Bgld. GFG.

Es handelt sich um Informationen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind und daher allgemein nicht zugänglich sind. Seitens des Antragstellers wurde kein konkretes persönliches Interesse an den begehrten Informationen dargelegt. Das Gesundheitswesen ist für die Öffentlichkeit von großer Bedeutung, dennoch überwiegt im konkreten Fall das Geheimhaltungsinteresse aufgrund des bestehenden Interesses einer unbeeinträchtigten Entscheidungsfindung. Die Zugänglichmachung impliziert die hohe Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Willensbildung im jeweiligen Kollegialorgan. Ein Schutz ist insbesondere notwendig, da ansonsten ein unbeeinflusstes Tätigwerden der Mitglieder in den Kollegialorganen vereitelt würde. Es ist somit kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar oder anzunehmen, das für die Zugänglichmachung der beantragten Informationen spricht. Ein gelinderes Mittel als die Nichtgewährung der Information steht nicht zur Verfügung.

Im Interesse einer unbeeinträchtigten Entscheidungsfindung in den Organen des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind daher weder Sitzungsunterlagen noch Sitzungsprotokolle dieser Organe zugänglich zu machen, da dies im Sinne der Sicherstellung einer unbeeinträchtigten Entscheidungsfindung erforderlich, verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ein gelinderes Mittel als die Nichtgewährung der Information steht nicht zur Verfügung. Die beantragte Information ist daher nicht zu erteilen.

Zu Punkt 2., 4., 5., 6. und 7. des Antrages auf Informationserteilung vom 05.03.2026:

Bei den unter Punkt 2., 4., 5., 6. und 7. begehrten Informationen handelt es sich nicht um vorhandene oder verfügbare Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG. Diese Feststellungen konnten aufgrund der unbedenklichen Aktenlage getroffen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Stelle in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde kann postalisch oder per E-Mail an post@burgef.at eingebracht werden und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Stelle (bescheiderlassende Stelle);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren, die Bezeichnung der bescheiderlassenden Stelle und die Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides anzugeben sind. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigenden Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltungspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen. Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Stelle, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Ergeht eingeschrieben per Übernahmeschein an:

- 1) Eduard Posch, Alterbach 9, 7423 Pinkafeld

Nachrichtlich per Mail an:

- 2) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Verfassung und Recht, per Mail an post.vr@bgld.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Für die Gesundheitsplattform:

Mag. Hans Peter Doskozil
Vorsitzender der Gesundheitsplattform